



GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

VERORDNUNG über Materialentnahmen und Deponien

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	Art. 1– 6
II Planung, Errichtung, Betrieb und Abschluss von Materialentnahmen und Deponien	
1. Planung	Art. 7– 9
2. Errichtung	Art. 10–14
3. Betrieb	Art. 15–19
4. Abschluss	Art. 20–22
III Materialentnahmen und Deponien auf Boden der Gemeinde	Art. 23–27
IV Bewilligungsverfahren	Art. 28–34
V Vollzug und Rechtsmittel	Art. 35–37
VI Schlussbestimmungen	Art. 38–39

Gestützt auf Art. 40 der Kantonsverfassung, Art. 4 und 27 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie Art. 46 des Baugesetzes (BG) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehende

VERORDNUNG ÜBER MATERIALENTNAHMEN UND DEPONIEREN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Sie findet Anwendung auf die Planung, die Errichtung, den Betrieb und den Abschluss neuer Materialentnahmen und Deponien. Die Bestimmungen über Errichtung, Betrieb und Abschluss gelten auch für bestehende Materialentnahmen und Deponien (Art. 10–22), jene über den Abschluss zudem für bereits abgeschlossene Deponien (Art. 20–22).

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Gewässer.

Art. 2

Material-
entnahmen

Als Materialentnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten Bodenveränderungen zur Gewinnung von Erde, Humus, Steinen, Felsen, Sand, Kies und dgl.

Nicht unter die Verordnung fallen Materialentnahmen bei der Ausführung bewilligter Bauvorhaben.

Art. 3

Deponien

Deponien im Sinne dieser Verordnung sind dauernde oder vorübergehende Bodenveränderungen durch Schüttung oder Stapelung von Abfällen, Bauschutt, Erdmaterial und dgl.

Nicht unter die Verordnung fallen Aufschüttungen oder vorübergehende Ablagerungen von Bauschutt und Erdmaterial auf dem Areal bewilligter Bauvorhaben.

Keine Deponien im Sinne dieser Verordnung sind ferner landwirtschaftliche Ablagerungen. Für solche Ablagerungen gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Baugesetzes sowie des Flur- und Alpgesetzes.

Art. 4

Spezialabfälle

Spezialabfälle wie Kehrriecht, Sperrgut, Maschinen, Autos, Blech, Altpneus, Öle, Giftstoffe, Kadaver, Spital- und Metzgereiabfälle sowie Automüll und dgl. dürfen auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht abgelagert werden.

Die Gemeindekanzlei erteilt Auskunft über die Beseitigung von Spezialabfällen.

Art. 5

Schutz des
Waldes

Die Errichtung von Materialentnahmen oder Deponien ist in der Forstwirtschaftszone untersagt.

Art. 6

Besteht in der Gemeinde ein Mangel an Deponiemöglichkeiten, kann die Baubehörde bei bestehenden oder neu zu bewilligenden Deponien notwendige Einschränkungen in bezug auf die täglich zugeführte Deponiemenge oder die Art der zu deponierenden Materialien verfügen.

Deponiemangel

Sie kann insbesondere die Zuführung von Material aus Gebieten ausserhalb der Gemeinde einschränken oder gänzlich untersagen.

II. Planung, Errichtung, Betrieb und Abschluss von Materialentnahmen und Deponien

1. Planung

Art. 7

Die Baubehörde erstellt einen Standortplan über mögliche Materialentnahmen und Deponien auf Gemeindegebiet.

Standortplan

Der Standortplan gilt als Inventar und ist weder für Behörden noch für die Grundeigentümer verbindlich.

Der Standortplan kann Angaben darüber enthalten, wie durch Materialentnahmen oder Deponien am bezeichneten Standort das Landschaftsbild und die Nutzung des Bodens verbessert werden können.

Art. 8

Die Gemeinde kann bei Bedarf für die Grundeigentümer verbindliche Materialentnahme- und Deponiepläne erstellen.

Material-
entnahme
und
Deponieplan

Diese bilden Bestandteile des generellen Gestaltungsplanes und sind nach den hiefür geltenden Vorschriften des Baugesetzes zu erlassen.

Die Pläne bestimmen die Lage und Ausdehnung von Materialentnahmestellen und Deponien. Sie legen die künftige Geländegestaltung fest.

Materialentnahmen und Deponien können innerhalb der Bauzonen auch im Rahmen von Quartierplanungen verbindlich geregelt werden.

Art. 9

Für grössere Materialentnahmen und Deponien sind Landschaftspläne zu erstellen.

Landschafts-
plan

Diese regeln im einzelnen den Abbau der Materialien und den Abbau der Deponie. Sie bestimmen allfällige Schütt- oder Abbauetappen, legen die Schutzmassnahmen fest und enthalten konkrete Angaben über die Neugestaltung des Geländes.

Landschaftspläne sind vom Gesuchsteller zu erstellen.

2. Errichtung

Art. 10

Grössere oder mehrjährige Materialentnahmen und Deponien sind in Etappen auszuführen. Die Baubehörde kann auch bei bestehenden Materialentnahmen oder Deponien eine Etappierung verfügen.

Etappen

Jede Etappe ist so zu gestalten, dass die Materialentnahme oder Deponie zu jeder Zeit abgeschlossen und rekultiviert werden kann. Die Begrünung der Randflächen hat unmittelbar nach jeder Abbau- oder Schüttetappe zu erfolgen.

Der etappenmässige Abbau oder Aufbau ist im Landschaftsplan festzulegen.

Art. 11

Humus Der Humus ist auf dem ganzen Areal vor Beginn des Abbaus oder der Schüttung zu entfernen und auf einer Zwischendeponie zu lagern.

Die Zwischendeponie ist in den Eingabeplänen zu bezeichnen.

Humus darf nicht abgeführt werden, solange die vorschriftsgemässe Eindeckung nicht gewährleistet ist.

Art. 12

Holzlagerplatz Die Baubehörde kann den Bewilligungsinhaber verpflichten, auf dem Deponiegelände einen Holzlagerplatz zu errichten und anfallendes, noch verwendbares Holz dort abzulagern.

Über die Verwendung des gelagerten Holzes entscheidet die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber.

Art. 13

Sichtschutz Wo es die Verhältnisse erfordern, ist ein Sichtschutz zu errichten. Die Baubehörde kann jederzeit die Anbringung oder Ergänzung eines Sichtschutzes anordnen.

Ist ein Landschaftsplan zu erstellen, sind die notwendigen Massnahmen darin aufzuführen.

Art. 14

Umzäunung Das Abbau- oder Deponiegelände ist mit einem Schutzzaun abzugrenzen.

Der Schutzzaun ist innerhalb eines allfälligen Sichtschutzes zu stellen und darf das Landschaftsbild nicht stören.

3. Betrieb

Art. 15

Vermeidung von Immissionen und Gewässerverunreinigungen Der Bewilligungsinhaber hat alle erforderlichen Vorkehren und Massnahmen zu treffen, um Immissionen aus dem Betrieb der Materialentnahmestelle oder Deponie zu verhindern und Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden.

Staubförmige Abfälle sind unmittelbar nach dem Entladen abzudecken.

Die Verbrennung von Abfällen auf der Deponie ist nur mit besonderer Bewilligung der Baubehörde gestattet.

Art. 16

Betriebszeiten Die zulässigen Betriebszeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde in der Abbau- oder Deponiebewilligung festzulegen.

Die Baubehörde ist befugt, bei schlechtem Wetter oder aus anderen wichtigen Gründen, den Betrieb vorübergehend zu schliessen und Materialtransporte zeitweise zu verbieten.

Art. 17

Auf dem Abbau- oder Deponieareal hat zu jedem Zeitpunkt eine grösstmögliche Ordnung zu herrschen. Bei Verschmutzung des Umgeländes oder von Zufahrtsstrassen sind die betroffenen Flächen durch den Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten reinigen zu lassen.

Ordnung

Die Baubehörde kann eine periodische Reinigung anordnen.

Nicht in Ordnung gehaltene Materialentnahmen oder Deponien können von der Baubehörde geschlossen werden.

Art. 18

Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Sicherheit auf dem Abbau- und Deponieareal und deren Zufahrten.

Sicherheit

Er trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von gefährdeten Werken wie Strassen, Leitungen, Schächten, Vermessungszeichen und dgl. Er sorgt insbesondere auch für den Schutz von Nachbargrundstücken.

Genügen die vorhandenen Sicherheitsmassnahmen nicht, kann die Baubehörde jederzeit zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anordnen.

Art. 19

Der Bewilligungsinhaber kann von der Baubehörde verpflichtet werden, die Verbrennung von Abfällen, wie Gartenabfälle, Ästen etc. an besonders bezeichneten Tagen auf der Deponie zu dulden.

Verbrennung
von Abfällen

4. Abschluss

Art. 20

Nach Beendigung der Materialentnahme oder Deponie hat der Bewilligungsinhaber ohne Rücksicht darauf, ob die vorgesehenen Etappen erfüllt wurden, alle notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Geländes zu treffen. Der Gestaltung des Geländes und der Einordnung in die Landschaft ist grösste Beachtung zu schenken.

Wiederher-
stellung des
natürlichen
Zustandes

Noch offene Abbaufächen oder Deponiestellen sind mit einer genügenden Abdeckschicht zu versehen, und es ist das gesamte Areal soweit als möglich zu bepflanzen bzw. zu begrünen.

Beschädigte Werke wie Strassen, Leitungen, Schächte, Grenzzeichen und dgl. sowie in Mitleidenschaft gezogene Nachbargrundstücke sind auf Kosten des Bewilligungsinhabers im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Art. 21

Nach Beendigung der Materialentnahme oder Deponie und nach Vornahme der Abschlussarbeiten ist das Areal durch die Baubehörde abzunehmen.

Abnahme

Allfällige Ergänzungsarbeiten sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Bewilligungsinhaber ohne Verzug auszuführen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist das Areal definitiv abzunehmen.

Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die langfristige Festigkeit und Beständigkeit des neuen Geländes.

Art. 22

Überwachung
und mögliche
Folgemass-
nahmen

Die Überwachung und Vornahme möglicher Folgemassnahmen nach Abschluss und Rekultivierung des Abbau- oder Deponiegeländes ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Es sind, soweit erforderlich, insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Beseitigung von Schäden, die durch Windeinflüsse oder Wassererosionen entstanden sind;
- b) Durchführung von Nachschüttungen und Nachpflanzungen;
- c) Grundwasserkontrollen.

Folgemassnahmen können von der Baubehörde auch bei Deponien angeordnet werden, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits abgeschlossen waren. Die Ausführung der notwendigen Folgemassnahmen obliegt dem früheren Bewilligungsinhaber oder, wenn ein solcher fehlt, dem Grundeigentümer.

Die Pflicht zur Überwachung und Durchführung von Folgemassnahmen erlischt 10 Jahre nach Abnahme der Materialentnahme oder Deponie.

III. Materialentnahmen und Deponien auf Boden der Gemeinde

Art. 23

Allgemeines

Für Materialentnahmen und Deponien auf Boden der Gemeinde gelten neben den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ausserdem die nachfolgenden besonderen Bestimmungen (Art. 24–27).

Art. 24

Material-
entnahmen

Die Entnahme von Material aus Boden der Gemeinde bedarf einer Konzession der Gemeindeversammlung.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Zustimmung der Bürgergemeinde auf Grund bestehender Verträge zwischen den Gemeinden.

Die Konzessionsgebühr wird von der Gemeindeversammlung im Einzelfall festgesetzt.

Art. 25

Deponien
a) Bewilligung

Die Errichtung einer Deponie auf Boden der Gemeinde bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Eine Pflicht der Gemeinde, Boden für Deponien zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

Für die Einräumung von Deponieservituten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Vorbehalten bleibt ferner eine allfällige Zustimmung der Bürgergemeinde auf Grund bestehender Verträge zwischen den Gemeinden.

Art. 26

b) Deponie-
gebühr

Für Deponien auf Gemeindeboden wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt *Fr. 1.50 bis Fr. 3.— pro m³* Deponiematerial. Der Ansatz wird in jedem einzelnen Fall durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Für Deponiematerial, welches nicht aus Celerina stammt, wird ein Zuschlag von *Fr. 1.— bis Fr. 5.—* erhoben.

Diese Gebühr entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise am 31. Mai 1980 (Stand 108,2 Punkte). Verändert sich der Index um jeweils 10% der Punkte, so erhöht oder ermässigt sich die Gebühr ebenfalls um jeweils 10%.

Die Deponiegebühr schliesst die Instandstellungskosten (Abstossen, Grasarbe und Humus, Planie, Begrünung) nicht mit ein. Ebenso ist auch die Behandlungsgebühr gemäss Art. 33 gesondert zu entrichten.

Für Deponien, an deren Ausführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann der Gemeindevorstand die Deponiegebühr erlassen.

Art. 27

Die Deponiegebühr wird dem Gesuchsteller nach der mutmasslichen Ausdehnung der Deponie bei der Bewilligungserteilung provisorisch in Rechnung gestellt und ist vor Inangriffnahme der Deponie an die Gemeinde zu bezahlen.

c) Erhebung der Deponiegebühr

Die definitive Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der Deponie auf Grund der Vermessungsergebnisse.

Einsprachen gegen die definitiv in Rechnung gestellten Deponiegebühren sind innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der zu entrichtenden Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

Für grosse Deponien, die in Etappen verwirklicht werden, kann der Gemeindevorstand eine ratenweise Entrichtung der Deponiegebühr gestatten. Er kann die ratenweise Bezahlung von der Bestellung genügender Sicherheiten abhängig machen.

IV. Bewilligungsverfahren

Art. 28

Für die Bewilligung von Materialentnahmen und Deponien gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen die Vorschriften des Baugesetzes über das Baubewilligungsverfahren.

Allgemeines

Art. 29

Abbau- und Deponiegesuche haben, soweit erforderlich, folgende Planunterlagen und Angaben zu enthalten:

Abbau- und Deponiegesuche

1. Situationsplan (Katasterkopie) mit Angaben über Grenzverlauf, Parzellennummern, Grundstücksgrenzen, versicherte Höhenbezugspunkte und mit eingetragenen Abbau- und Deponieflächen sowie Zufahrtsstrassen.
2. Landschaftsplan mit allen zum Verständnis notwendigen Plänen und Schnitten. Der Massstab wird durch die Baubehörde festgelegt.

Diese Pläne müssen Aufschluss geben über

- a) Begrenzung der Deponie
- b) Höhenkurven (Äquidistanz 1m), Koten des bestehenden Geländes
- c) Gebäude, Mauern, Bepflanzungen etc. des alten Zustandes
- d) Grenzzeichen sowie ober- und unterirdische Leitungen
- e) Abschränkungen und übrige Sicherheitsvorkehrungen
- f) Sichtschutzmassnahmen

- g) Angaben über den Endzustand des Geländes
 - h) allfällige Abbau- oder Schüttetappen samt Etappenzuständen
 - i) Höhenfixpunkte, die während der Deponie oder dem Abbau bestehen bleiben.
3. Fotodokumentation mit verschiedenen Ansichten des Abbau- oder Deponiegeländes im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches mit versetzter Profilierung (vor Beginn der Materialentnahme oder Deponie) im Format 20x30 cm.
 4. Angaben über Massnahmen in bezug auf die Sicherung von Zufahrten, Leitungen und baulichen Anlagen im Bereiche der Materialentnahme oder Deponie sowie in bezug auf die umliegenden Liegenschaften.
 5. Angaben über die Abbau- oder Deponiefläche und das mutmassliche Ausbeutungs- oder Aufschüttungsvolumen.
 6. Vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern, deren Boden oder Rechte durch die geplanten Massnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Baubehörde kann weitere Unterlagen wie Modelle, Expertisen, Materialproben und Bodenuntersuchungen verlangen oder solche auf Kosten des Gesuchstellers ausarbeiten bzw. vornehmen lassen.

Art. 30

Profilierung

Deponien sind mit der Einreichung des Gesuches im Gelände zu profilieren.

Auf Anordnung der Baubehörde sind Zwischenprofilierungen vorzunehmen.

Die Profile dürfen nur auf Anordnung der Gemeinde entfernt werden.

Art. 31

Befristung

Bewilligungen für Materialentnahmen oder Deponien sind nach ihrem Zweck zu befristen.

Die Bewilligung erlischt mit dem Ablauf der festgelegten Frist. Sie kann von der Baubehörde auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängert werden.

Eine erteilte Bewilligung erlischt ferner in jedem Fall, wenn von der Bewilligung nicht innert eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht wird, oder wenn eine begonnene Materialentnahme oder Deponie ohne Bewilligung der Baubehörde während mehr als einem Jahr nicht betrieben wird.

Art. 32

Kontrollen

Die Baubehörde lässt die Ausführung von Materialentnahmen und Deponien periodisch kontrollieren.

Der Bewilligungsinhaber hat dem Bauamt zu melden:

- a) den Beginn der Arbeiten (spätestens 5 Tage vor Beginn)
- b) das Ende der Entfernung des Humus
- c) die Beendigung des Abbaus oder der Deponie vor dem Zudecken mit Humus
- d) das Ende der Wiederherstellungsarbeiten

Die Baubehörde kann in der Bewilligung weitere Meldungen anordnen.

Die von der Baubehörde durchgeführten Kontrollen entlasten den Bewilligungsinhaber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Be-

folgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung der genehmigten Pläne und der an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen.

Art. 33

Für die Behandlung von Gesuchen für Materialentnahmen und Deponien erhebt die Baubehörde eine Behandlungsgebühr. Für die Bemessung und Erhebung der Gebühr gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften der Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren vom 29. Januar 1979.

Behandlungs-
gebühr

Abweichend von Art. 2 dieser Gebührenverordnung wird für die Behandlung von Gesuchen für Materialentnahmen und Deponien eine Gebühr von 12,5 Rp. pro Quadratmeter beanspruchter Fläche und von 12,5 Rp. pro Kubikmeter abgebauten oder deponierten Materials, wenigstens aber von Fr. 50.- erhoben.

Die Grundgebühr deckt die normalen Aufwendungen der Gemeinde für die Prüfung des Gesuches, die Ausschreibung, die ordentlichen Kontrollen und die Kanzleikosten sowie für die Vermessung von Fläche und Volumen der Materialentnahme oder Deponie.

Die in Abs. 2 festgelegten Gebührenansätze entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise am 31. Mai 1980 (Stand 108,2 Punkte). Verändert sich der Index um jeweils 10 % der Punkte erhöhen oder ermässigen sich die Ansätze ebenfalls um jeweils 10 %.

Art. 34

Zur Sicherung der Fertigstellung einer Materialentnahme oder Deponie hat der Gesuchsteller ein Depositum zu leisten.

Depositum

Dieses beträgt das 10-fache der Behandlungsgebühr gemäss Art. 33 Abs. 2.

Das Depositum kann durch Hinterlegung von Geld oder durch eine Bankgarantie geleistet werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, das Depositum zur Wiederherstellung des natürlichen Geländes in Anspruch zu nehmen, sofern die Materialentnahme oder Deponie trotz schriftlicher Aufforderung innert Frist nicht bewilligungsgemäss abgeschlossen wird.

Das Depositum wird dem Gesuchsteller innert 30 Tagen seit definitiver Abnahme der Materialentnahme oder Deponie zurückerstattet. Ein Zins ist nur zu vergüten, wenn das Depositum zinstragend angelegt werden konnte.

V. Vollzug und Rechtsmittel

Art. 35

Die Baubehörde wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Vollzug

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Fachleute beiziehen oder sich beraten lassen.

Aufgabe von untergeordneter Bedeutung können von der Baubehörde an das Gemeindebauamt delegiert oder Dritten zur Ausführung übertragen werden.

Art. 36

Für Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen und

Widerhand-
lungen

Anweisungen gelten die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzes.

Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Bewilligungsinhabers ist auch nach Abnahme der Materialentnahme oder Deponie bei Verletzung der Pflicht zur Überwachung und Durchführung von Folge-massnahmen gemäss Art. 22 zulässig.

Art. 37

Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen der Baubehörde auf Grund dieser Verordnung können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Anfechtbare, mitteilungspflichtige Beschlüsse und Verfügungen sind vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Anordnungen des Gemeindebauamtes oder einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung kann der Betroffene innert 14 Tagen seit Mitteilung bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere die Deponieverordnung der Gemeinde Celerina/Schlarigna vom 30. Januar 1974.

Art. 39

Übergangs-
bestimmungen

Die vorliegende Verordnung ist anwendbar auf alle Projekte für Materialentnahmen und Deponien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bewilligt sind.

Bereits bewilligte Projekte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen oder erst in Ausführung begriffen sind, sind nach den Vorschriften der vorliegenden Verordnung weiterzuführen und abzuschliessen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Behandlungsgebühren sind in diesen Fällen nach Aufwand zu verrechnen.

Für unvollendete Materialentnahmen und Deponien kann die Baubehörde die Leistung eines Depositums gemäss Art. 34 verfügen. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Abmachungen.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 6. April 1981.

Der Gemeindepräsident:
A. Manella

Der Gemeindeschreiber:
J. Rehm